

13/SN-261/ME 1 von 4

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	85. GE. 98
Datum:	4. JAN. 1990
Verteilt:	12. Jan. 1990

Rosenberger
St. Hajek

Wien, am 29.12.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-1189/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



- 2 -

Zu § 3:

Das Wort "Obstbau" im Abs. 1 wäre durch "Obstbau und Obstverwertung" zu ersetzen.

Angeregt wird, die Absätze 1 und 2 zu vertauschen, da der Absatz 2 die grundsätzlichen Aussagen zur Berufsausbildung enthält. Beim derzeitigen Abs. 1 sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, daß die Ausbildungsbereiche nicht ein für allemal abschließend aufgezählt sind, sondern Offenheit für neue zukünftige Berufsfelder gewahrt bleibt.

Zu § 4:

Es wird neuerlich die Anregung vorgebracht, nicht nur den Facharbeiter und Meister im Gesetz zu verankern, sondern auch die Facharbeiterin und Meisterin.

Zu § 8 Abs. 2:

Neben einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sollten auch die einschlägigen Fachrichtungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Universität für Bodenkultur Wien angeführt werden. Nach Absolvierung der dreijährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule sollte eine Abschlußprüfung vorgeschrieben werden, über deren Form die Ausführungsgesetzgebung zu entscheiden hat.

Zu § 10:

Die Regelung der Anschlußlehre sollte ergänzt werden, und zwar in der Form, daß im Anschluß an eine Lehre "oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung" eine weitere Lehrausbildung (Anschlußlehre) ... erfolgen kann.

- 3 -

Zu § 11:

Die demonstrative Aufzählung der besonderen Fähigkeiten, die bescheinigt werden können, sollte um das Gebiet "Landschaftspflege" ergänzt werden.

Zu § 12 Abs. 1:

Der Besuch eines Vorbereitungslehrganges sollte ein zeitliches Mindestanforderung aufweisen. Somit sollte nach dem Wort "Vorbereitungslehrganges" die Wortgruppe "von mindestens 240 Wochenstunden" ergänzt werden.

Zu § 14 Z. 6:

Der Text sollte um die Worte "und zur Auflösung eines Lehrverhältnisses" ergänzt werden.

Zu § 15:

Abs. 1, erster Satz sollte wie folgt lauten: "Die Anerkennung ist an Bedingungen wie persönliche und fachliche Eignung sowie entsprechende Einrichtung ... zu knüpfen".

In Abs. 2 ist die Abstellung auf einen "geeigneten Arbeitnehmer im Betrieb" zu eng. Es sollte die Formulierung "eine geeignete im Betrieb tätige Person" verwendet werden.

§ 17 Abs. 2:

Die Worte "bei den" sollten durch die Worte "durch die" ersetzt werden.

Grundsätzlich ist zu § 17 festzustellen, daß auf Grund der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 keine Grundsatzkompetenz zur Regelung der Organisation von Landesbehörden

- 4 -

gegeben ist. Daher ist auch in § 14 nicht - wie seinerzeit in § 136 Landarbeitsgesetz - die Kompetenz der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen. § 17 des Entwurfes enthält überdies nur Rahmenvorschriften für die Organisation von Prüfungen.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher, bereits in der Grundsatzgesetzgebung die Kompetenz der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorzusehen bzw. für das Ausbildungs- und Prüfungswesen Rahmenbestimmungen zu erlassen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

002. Ing. Pfeiffer

Der Generalsekretär:

002. Dipl. Ing. Dr. Fahrnbogner